

ZH_OBERGERICHT VB240006 vom 16. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB240006

FR: ZH_OBERGERICHT VB240006 du 16 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT VB240006 del 16 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 21. September 2023 (Verfahren Geschäfts-Nr. ER230026-G) wurde A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) zur Räumung der damals von ihr bewohnten 3-Zimmer-Wohnung an der C._____-Strasse ..., B._____, bis spätestens 15. Oktober 2023 verpflichtet. Gleichzeitig wurde das Gemeindeammannamt ... (fortan: Gemeindeamman- namt) angewiesen, diese Verpflichtung nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen der Beschwerdegegnerin zu vollstrecken (act. 7/9/11). Eine dage- gen erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin wies die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 14. Dezember 2023 (Ver- fahren Geschäfts-Nr. PF230060-O) ab (act. 7/9/25). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht wurde am 25. März 2024 als gegenstandslos geworden abgeschrieben (act. 7/10, Verfahren Geschäfts- Nr. 4A_86/2024). Der Ausweisungsentscheid ist damit rechtskräftig.

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 500.- festzuset- zen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdefüh- rerin aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO, § 20 GebV OG).

E. 1.2

Parteientschädigungen sind sodann keine zuzusprechen. 2. Die Verwaltungskommission entscheidet als obere Aufsichtsbehörde letztin- stanzlich über die vorliegende Beschwerde. Ein kantonales oder eidgenössi- sches Rechtsmittel dagegen besteht nicht (GOG Kommentar-Hau- ser/Schweri/Lieber, § 84 N 1; Urteil des Bundesgerichts 4A_448/2015 vom 14. September 2015 sowie Urteil des Bundesgerichts 5A_961/2014 vom 19. Januar 2015).

- 7 - Es wird beschlossen:

E. 2

Nachdem die Gemeinde B._____ (fortan: Beschwerdegegnerin) am 22. Ja- nuar 2024 beim Gemeindeammannamt das Vollstreckungsbegehren gestellt hatte (act. 7/6/2/2), forderte dieses die Beschwerdeführerin mit Anzeige vom

E. 2.1

Gemäss § 84 GOG bzw. Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Beschlusses konnte die Beschwerdeführerin diesen innert zehn Tagen seit dessen Emp- fang mit Aufsichtsbeschwerde nach § 84 GOG i.V.m. Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Zürich anfechten (act. 3). Auf postalischem Weg konnte der Beschluss der Beschwerdeführerin nicht zugestellt werden (act. 6). Der Entscheid lag bei der Post seit

dem 7. März 2024 zur Abholung bereit. Da ihn die Beschwerdeführerin jedoch innerhalb der Abholfrist von sieben Tagen nicht in Empfang nahm, wurde er am 15. März 2024 wieder dem Bezirksgericht Meilen retourniert (act. 6). Die Beschwerdeführerin holte den Beschluss erst am 22. März 2024 direkt beim Bezirksgericht ab (act. 2 Rz 1, act. 5/4/3). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann indes aufgrund der zum Zuge kommenden Zustellfiktion (7-Tagesfrist, beginnend am 7. März 2024, endend am 14. März 2024) bereits am 15. März 2024 zu laufen (act. 6). Sie lief demnach am 25. März 2024 ab. Mit ihrer Eingabe vom 28. März 2024 hat die Beschwerdeführerin damit die zehntägige Rechtsmittelfrist verpasst.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf höhere Gewalt und macht geltend, sie habe auf ihre Post aufgrund eines Verbots der Gemeindepolizei B._____, das Grundstück an der C._____-Strasse ... in B._____ nach der Vollstreckung des Ausweisungsbefehls zu betreten, nicht zugreifen können. Sie habe den Beschluss erst am 22. März 2024 vor Ort beim Bezirksgericht abholen können

- 6 - (act. 2 Rz 1 f.). Bei der zehntägigen Frist nach § 83 Abs. 1 GOG handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckbar ist (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 144 Abs. 1 ZPO). Auch Gründe der höheren Gewalt lassen eine Erstreckung der Frist nicht zu. Dem Gericht steht insoweit kein Ermessen zu (BSK ZPO-Benn, Art. 144 N 1). Demzufolge ist der Fristenlauf auch bei den von der Beschwerdeführerin geschilderten Umständen zu beachten. Es wäre der Beschwerdeführerin ohnehin zumutbar gewesen, Vorkehrungen zu treffen, um ihre Post nach ihrer Ausweisung am 4. März 2024 umzuleiten, zumal sie vom pendenten Verfahren am Bezirksgericht Meilen Kenntnis hatte. Es wäre an ihr gelegen, sich vor bzw. nach der bereits im Januar 2024 (act. 7/6/2/15) angekündigten Vollstreckung der Ausweisung zu organisieren und für den Zugang zu ihrer Post besorgt zu sein. Ein Fall von höherer Gewalt - welcher mangels Darlegung des Bestehens eines Zugangsverbots überdies nicht nachgewiesen wurde - liegt nicht vor. Damit kann auch nicht von einem bloss leichten Verschulden ausgegangen werden, welches - ohnehin lediglich auf Gesuch hin - eine Fristwiederherstellung rechtfertigen würde (Art. 148 ZPO). Auf die Beschwerde ist demnach infolge Fristablaufs bzw. verspäteter Geltendmachung nicht einzutreten. III.

E. 5

Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde erweise sich sofort als unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der Beschwerdegegnerin verzichtet werden (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 83 N 17). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

E. 6

Auf das vorliegende Verfahren sind sodann die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art.

320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). II. 1. Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die

- 5 - Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (GOG Kommentar-Hausser/Schweri/Lieber, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Meilen vom 4. März 2024, Verfahren Geschäfts-Nr. BA240003-G, zuständig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.